Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1977	Nr. 49

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/77 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1977)

Vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der zuletzt durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1, aus 73.15 B V b) 1 und aus 73.15 B VII a) 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1977 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,62 bis 0,74 Gewichtshundertteilen, 525 t vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977, zur Verarbeitung in der Autoreifenindustrie im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 8 500 t vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 600 t vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien — EGKS)

Vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der zuletzt durch Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Dem Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1977 ein neuer Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien — EGKS" mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
(zu § 1)

Besondere Zollsätze gegenüber Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien — EGKS

Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik und der Arabischen Republik Syrien tarifliche Zollfreiheit.

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/77 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1977 für Bananen)

Vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „521 000 t" ersetzt durch „598 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/78 — Zollkontingent 1978 für Bananen)

Vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
08.01 B	Bananen, 358 000 t, vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe 1977

Vom 15. November 1977

In New Delhi ist am 14. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe 1977 unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12

am 14. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. November 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe 1977

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Indien,

im Geiste der bestehenden traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Indien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung von Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden indischen Empfängern bilaterale Finanzhilfe bis zu 360 Millionen DM (Dreihundertundsechzig Millionen Deutsche Mark).

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus

a) einer Schuldendiensterleichterung in Höhe von 30 Millionen DM (Dreißig Millionen Deutsche Mark) bei in der Zeit vom 1. April 1977 bis 31. März 1978 fälligen Tilgungsraten nach Artikel 2 und 3 dieses Abkommens,

b) Darlehen bis zu 330 Millionen DM (Dreihundertunddreißig Millionen Deutsche Mark) nach Artikel 4 bis 6 dieses Abkommens.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht die Stundung von in der Zeit vom 1. April 1977 bis 31. März 1978 fälligen Tilgungsraten in Höhe von 30 Millionen DM (Dreißig Millionen Deutsche Mark) aus von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährten Kapitalhilfedarlehen für 30 Jahre einschließlich 10 tilgungsfreien Jahren. Zu diesem Zweck wird die Regierung von Indien, soweit sie nicht schon bisher Schuldnerin für die gestundeten Tilgungsraten war, die Schuld für die in Betracht kommenden Fälligkeiten übernehmen. Der Zinssatz für die gestundeten Fälligkeiten beträgt 2,5 (zweieinhalb) vom Hundert jährlich.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Schuldendiensterleichterung werden in Zusatzvereinbarungen zu den Darlehensverträgen zwischen den Vertragsparteien der Darlehensverträge vereinbart.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Indien sowie den in Artikel 5 Absatz 4 genannten Institutionen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zu 330 Millionen DM (Dreihundertunddreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 5

(1) Die Darlehen nach Artikel 4 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels verwendet.

(2) Bis zu 235 Millionen DM (Zweihundertundfünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) werden für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Projekte verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Bis zu 9 Millionen DM (Neun Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens dienen, vom Indischen Interministeriellen Ausschuß für Kapitalanlagegüter (Indian Interministerial Committee for Capital Goods) gebilligt sind und deren Auftragswert 3 Millionen DM (Drei Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 5 Millionen DM (Fünf Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 1 Million DM (Eine Million Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Abfluß der Mittel wird sich bis zum 31. März 1980 erstrecken. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung von Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(4) Bis zu 11 Millionen DM (Elf Millionen Deutsche Mark) werden zur Förderung kleiner und mittlerer gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe indischen Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung gestellt. Hiervon erhalten:

a) Industrial Credit and Investment Corporation of India Limited (ICICI) bis zu 4 Millionen DM (Vier Millionen Deutsche Mark) und

b) Industrial Finance Corporation (IFC) bis zu 7 Millionen DM (Sieben Millionen Deutsche Mark).

(5) Bis zu 75 Millionen DM (Fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung der Einfuhr von Gütern des laufenden notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs Indiens und damit zusammenhängender Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste verwendet. Es muß sich hierbei um Einfuhren handeln, für die die Einfuhrlizenzen nach dem 31. März 1977 erteilt worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung von Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung von Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(6) Die Darlehen werden grundsätzlich nur zur Dekkung von Kosten verwendet, die in anderer als indischer Währung anfallen.

Artikel 6

(1) Die Verwendung der Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Den Trägern der nach Artikel 5 Absatz 2 zu bestimmenden Projekte steht es offen, sich der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die Indische Industrieentwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung von Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupien-Mittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Projekte zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung von Indien wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren. Werden der Indischen Staatsbank (Reserve Bank of India) oder einer anderen Stelle Befugnisse hinsichtlich des Zahlungstransfers eingeräumt, so wird auch diese Stelle unabhängig von der Regierung von Indien den Transfer der Zahlungen aus den Darlehensverträgen garantieren.

Artikel 7

Die Regierung von Indien stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 6 Absatz 1 erwähnten Verträge und der in Artikel 3 erwähnten Zusatzvereinbarungen in Indien erhoben werden.

Artikel 8

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und Zuschüsse ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 9

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen nach Artikel 5 Absatz 2 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 10

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und Zuschüsse ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 11

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 8 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu New Delhi am 14. Oktober 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Wortlauts in Hindi ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dirk Oncken
Dr. Franz Klamser

Für die Regierung von Indien
R. N. Malhotra

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Indien
über Finanzhilfe 1977

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 des Abkommens bis zu 75 Millionen DM (Fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

A) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,

B) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,

C) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,

D) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,

E) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind,

F) Einrichtungen und Geräte für wissenschaftliche und technische Forschungsinstitute der zivilen Forschung sowie Krankenhausbedarf,

G) Beratungsleistungen, Lizenzgebühren, Erwerb von Patenten,

H) Im Zusammenhang mit der unter diesem Regierungsabkommen finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhren nach der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 22. November 1977

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Angola	am	10. April 1977
Gambia	am	12. Juni 1977
Korea (Demokratische Volksrepublik)	am	15. September 1977
Mosambik	am	4. Februar 1977
São Tomé und Príncipe	am	30. März 1977
Seschellen	am	25. Mai 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1977 (BGBl. II S. 276).

Bonn, den 22. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Wiedereingliederungsfonds des Europarats

Vom 28. November 1977

Dem Wiedereingliederungsfonds des Europarats, dessen Satzung durch Beschluß (56) 9 des Ministerkomitees des Europarats vom 16. April 1956 angenommen worden war und Bestandteil des Dritten Protokolls vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (BGBl. 1963 II S. 237, 247) ist, gehört als Mitglied die

Bundesrepublik Deutschland
mit Wirkung vom 16. April 1956 an.

Mitgliedstaaten wurden:

Belgien	am	16. April 1956
Frankreich	am	16. April 1956
Griechenland	am	16. April 1956
Heiliger Stuhl	am	4. September 1973
Island	am	16. April 1956
Italien	am	16. April 1956
Liechtenstein	am	1. Januar 1976
Luxemburg	am	16. April 1956
Malta	am	1. März 1973
Portugal	am	1. August 1976
Schweden	am	1. Juli 1977
Schweiz	am	1. Januar 1974
Türkei	am	16. April 1956
Zypern	am	18. Oktober 1962

Bonn, den 28. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie

Vom 28. November 1977

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (BGBl. II S. 18), geändert durch Beschluß vom 20. Mai 1975 (BGBl. 1977 II S. 92), ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Angola	am 15. April 1977

in Kraft getreten.

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam hat dem Generalsekretär der Weltorganisation für Meteorologie am 29. Juli 1976 notifiziert, daß die Sozialistische Republik Vietnam im Wege der Staatennachfolge Vertragspartei des Übereinkommens geworden sei.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1178).

Bonn, den 28. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife

Vom 29. November 1977

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) ist von Uruguay am 11. Mai 1977 gekündigt worden. Es tritt nach seinem Artikel 15 für

Uruguay	am 1. April 1982

außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1976 (BGBl. II S. 1386).

Bonn, den 29. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Vom 1. Dezember 1977

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Israel am 10. Januar 1978

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1718).

Bonn, den 1. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster

Vom 1. Dezember 1977

Das Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1965 II S. 917) ist von den Niederlanden am 28. Oktober 1977 gekündigt worden. Das Zollabkommen nebst Unterzeichnungsprotokoll wird daher nach seinem Artikel XXIII Abs. 1 für die

Niederlande am 28. Januar 1978

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1977 (BGBl. II S. 1156).

Bonn, den 1. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr

Vom 5. Dezember 1977

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen ist durch Notenwechsel vom 20. August/26. Oktober 1977 vereinbart worden, das in London am 20. März 1928 unterzeichnete deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr (RGBl. 1928 II S. 623) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Seschellen weiter anzuwenden. Die Vereinbarung ist

am 26. Oktober 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1960 (BGBl. II S. 1518).

Bonn, den 5. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Technische Zusammenarbeit

Vom 5. Dezember 1977

In Bonn ist am 14. Juni 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 2. November 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung
des Haschemitischen Königreichs Jordanien —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragpsarteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen" bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen im Haschemitischen Königreich Jordanien;

b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;

c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenen und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte" bezeichnet;

b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material" bezeichnet);

c) durch Aus- und Fortbildung von jordanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern im Haschemitischen Königreich Jordanien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) durch Finanzierungsbeiträge an Träger im Haschemitischen Königreich Jordanien für Vorhaben, die diese in eigener Verantwortung durchführen;

e) durch Gehaltszuschüsse an Fachkräfte, die die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder Träger im Haschemitischen Königreich Jordanien anstellen;

f) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;

b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;

c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb des Haschemitischen Königreichs Jordanien;

d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;

e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;

f) Aus- und Fortbildung von jordanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen im Haschemitischen Königreich Jordanien in das Eigentum des Haschemitischen Königreichs Jordanien über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle" bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Sie

a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben im Haschemitischen Königreich Jordanien die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;

b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für im Haschemitischen Königreich Jordanien beschafftes und von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Teil ihrer Technischen Hilfe finanziertes Material;

c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;

d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen jordanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;

e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch jordanische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens im Haschemitischen Königreich Jordanien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, an dem jeweiligen Vorhaben für einen den jordanischen Stipendienvorschriften entsprechenden Zeitabschnitt, mindestens jedoch doppelt so lange wie ihre Ausbildungszeit, zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser jordanischen Fachkräfte;

f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete jordanische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;

g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;

h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;

i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten jordanischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;

b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Haschemitischen Königreichs Jordanien einzumischen;

c) die Gesetze des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;

d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;

e) mit den amtlichen Stellen des Haschemitischen Königreichs Jordanien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch die durchführende Stelle keine ablehnende Mitteilung der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann vom Haschemitischen Königreich Jordanien gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;

c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;

d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;

b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu ge-

hören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, ein Klimagerät (erforderlichenfalls mehr), elektrische Geräte sowie Foto- und Filmausrüstung in angemessenem Umfang; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf es jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 29. April 1960 über Technisch-Wirtschaftliche Zusammenarbeit tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 14. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Für die Regierung des Haschemitischen
Königreichs Jordanien
Dr. Hanna Odeh

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds und
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Vom 7. Dezember 1977

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1952 II S. 637) ist nach seinem Artikel XX Abschnitt 2 Buchstabe b für

Guinea-Bissau	am	24. März 1977
São Tomé und Príncipe	am	30. September 1977
Seschellen	am	30. Juni 1977

in Kraft getreten.

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b für

Guinea-Bissau	am	24. März 1977
São Tomé und Príncipe	am	30. September 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1977 (BGBl. II S. 277).

Bonn, den 7. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 322. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1977 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.